

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

20. September 2012

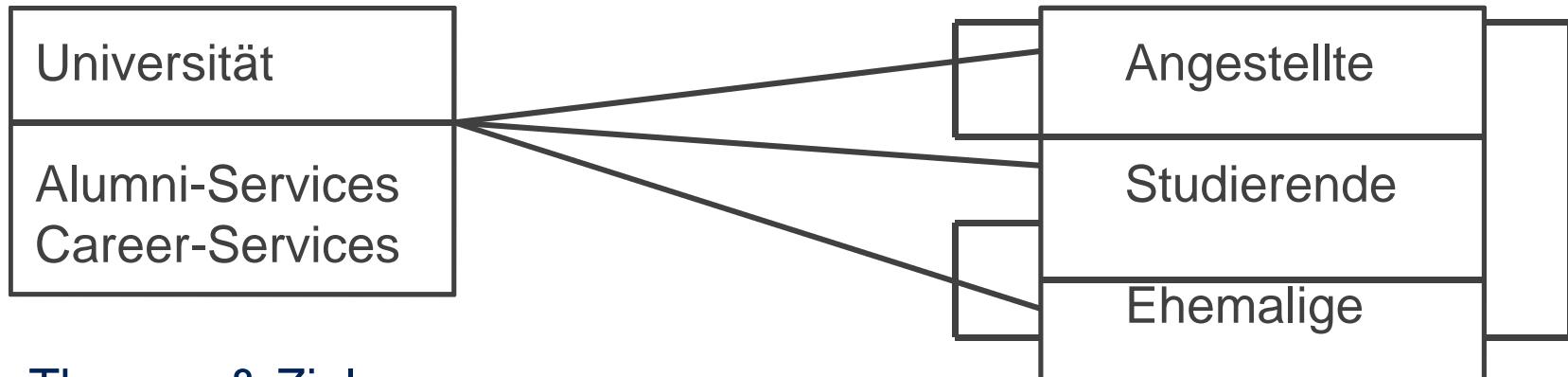


**Kerstin Ann-Susann Schäfer, Ph. D. (UCT)**  
Doctor of Philosophy in Law

[www.graef.eu](http://www.graef.eu)

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Alumni und Career-Services im Lichte des Datenschutzes



### Themen & Ziele:

- Kontaktmöglichkeiten untereinander
- Information: Neuigkeiten aus Hochschulalltag, Veranstaltungen
- Förderung durch die Ehemaligen...

Datenschutzrechtliche Relevanz: zahlreiche Daten werden erhoben, gespeichert und verarbeitet, Newsletter und Informationen versendet; Internetpräsenzen eingerichtet etc.

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

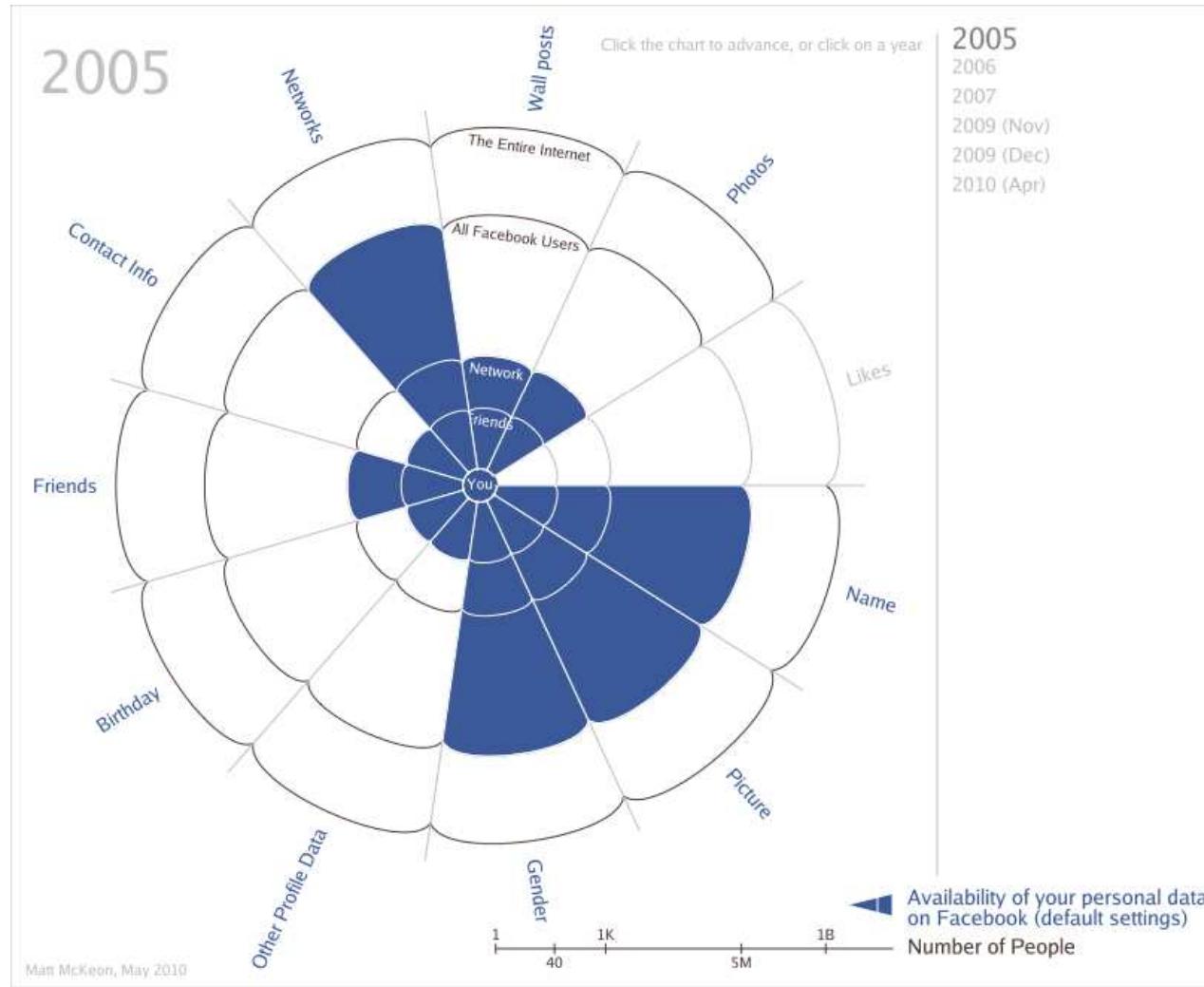
## Daten in Sozialen Netzwerken – Facebook, Xing & Co. (1)

„It's all about data and making that data accessible“  
VP Facebook, Cannes MIPCOM 2010



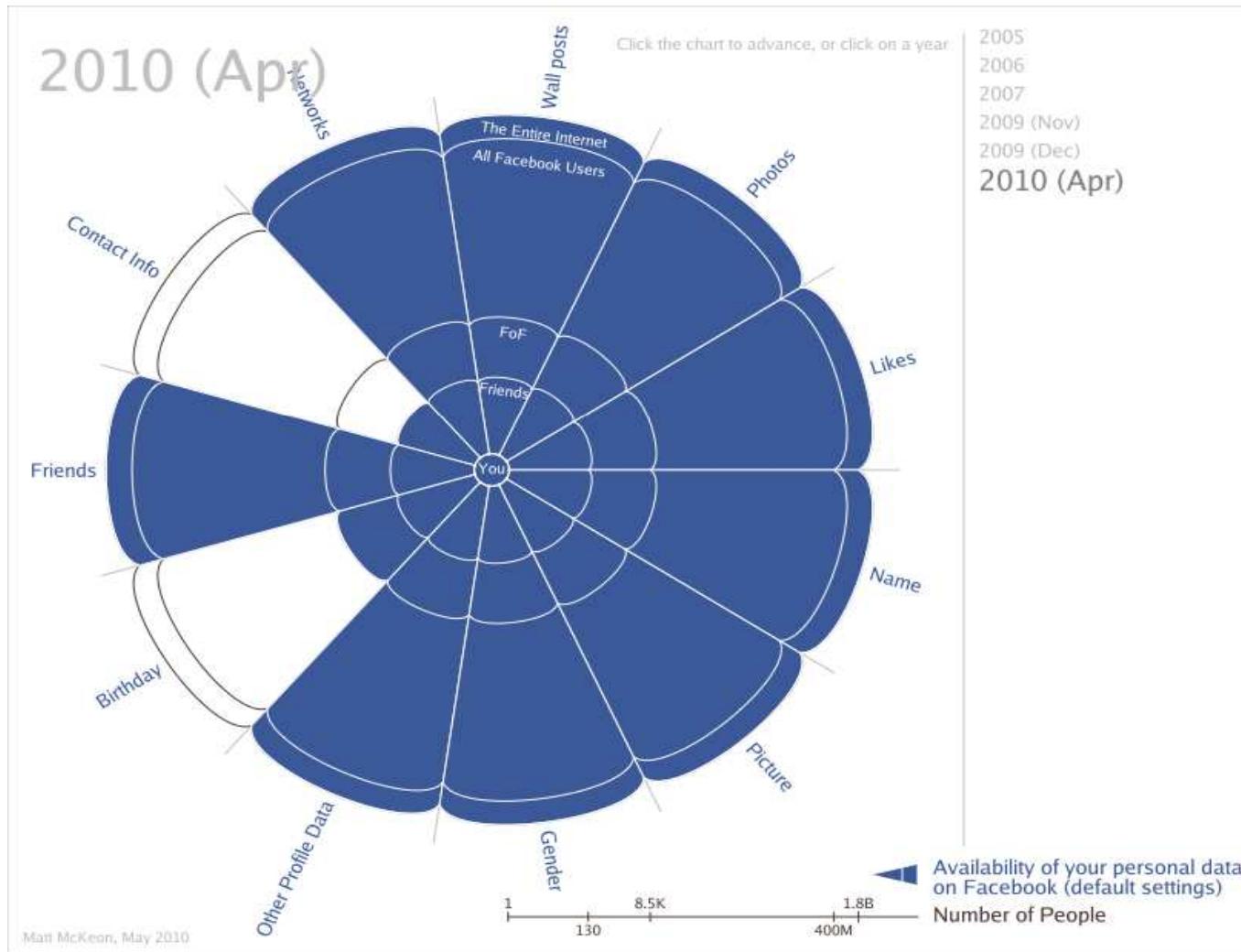
# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Daten in Sozialen Netzwerken - Facebook, Xing & Co. (2)



# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Daten in Sozialen Netzwerken - Facebook, Xing & Co. (3)



# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Datenschutzrecht Einleitung und Struktur der Gesetzeslage (1)



# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Datenschutzrecht Einleitung und Struktur der Gesetzeslage (2)

### Europarechtliche Regelungen

EU Primärrecht, Art 8 Abs. 1 GRCh der EU/ Verordnungen/Richtlinien;  
unmittelbare Geltung in Deutschland oder in nationales Recht umgesetzt

### Deutsches Recht

Staatsverträge z. B. Art. 8 EMRK	BDSG Bundesbehörden (ggf. Landesbehörden) und private Stellen	LDSG Landesbehörden
-------------------------------------	--	------------------------

### Spezielle Datenschutzvorschriften

für Bundesverwaltung, z.B.: BVerfSchG BundesstatistikG	Sektorspezifisch für öffentlichen + privaten Bereich TMG, TKG, RfStV	für Landesverwaltung z.B. LandesbeamtenG HochschulG nebst RVO SchulG
---	---	---

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Grundprinzipien des Datenschutzrechtes – BDSG (1)

### Schutzgut

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten. (vgl. § 1 Abs. 1 BDSG)

### Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG)

### Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 BDSG)

- Verwendung personenbezogener Daten nur mit Erlaubnis

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Grundprinzipien des Datenschutzrechtes – BDSG (2)

### Zweckbindungsgebot

- Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie mit Einwilligung oder Erlaubnis erhoben worden sind

### Zweckentfremdungsverbot

- Eine unbefugte Änderung bzw. Erweiterung der Zweckbindung der erhobenen Daten stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

### Direkterhebung

- Die Daten müssen grundsätzlich beim Betroffenen selbst erhoben werden. Werden sie nicht direkt bei ihm erhoben, ist er jedenfalls zu benachrichtigen, § 4 Abs. 2 BDSG

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Grundbegriffe des Datenschutzrechts (1)

„Personenbezogene Daten“, § 3 Abs. 1 BDSG)

- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- Natürliche Person
- Alle Informationen, die über den Betroffenen etwas aussagen:  
Name, Alter, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse Konto-, Kreditkartennummer; KFZ-Kennzeichen; Personalausweisnummer, etc. Beruf, aber auch Zeugnisse und Werturteile etc.; Fotos, Videos können personenbezogene Daten enthalten
- Personenbezogene Daten besonderer Art: Krankendaten, Sexualität

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Grundbegriffe des Datenschutzrechts (2)

### Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten (§ 3 Abs. 3 BDSG)

- Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (Abs. 3)
- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten (Abs. 4)
- Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Grundbegriffe des Datenschutzrechts (3)

### Verantwortliche Stelle

- Ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Einwilligung

### Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Alle vorgenannten Handlungen unterfallen dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

### Einwilligung des Betroffenen, § 4 a BDSG: „informierte Einwilligung“

- Freie Entscheidung des Betroffenen
- idR Schriftform
- Vorab Hinweis auf Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung
- Hinweis auf Möglichkeit und Folgen der Verweigerung der Einwilligung
- Jederzeitige Widerrufsmöglichkeit
- Besondere Hervorhebung, wenn zusammen mit anderen Erklärungen ( AGB)
- Aus anderen Gesetzen können sich noch strengere Anforderungen ergeben, wie eine gesonderte Erklärung Einwilligung (vgl. z.B. UWG)

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Erlaubnisnorm

### Gesetzliche Erlaubnisnormen:

- **Bundesebene:**
  - §§ 13, 14, 15, 16 BDSG enthalten Normen, die die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung und -übermittlung regeln.
  - Beachtung der Grundsätze Erforderlichkeit (zur Erfüllung der Aufgaben) und Zweckbindung
- **Landesebene:**
  - Entsprechende Regelungen sind in den LDSG enthalten, §§ 9, 10, 11, 12 LDSG Sachsen Anhalt
  - Spezialgesetzliche Landesnorm finden sich in Hochschulgesetzen, z.B. 119 HSG LSA; § 12 Abs. 1 LHG Baden Württemberg

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Alumni-Portal im Internet

### Pflichten beim Datenschutz im Internet

- Anwendbarkeit des TMG:
  - Rahmenbedingungen für die Erbringung von Telemedien
  - spezielle Regelungen zum Datenschutz, §§ 11 ff TMG
  - Webseitenbetreiber, einschließlich der öffentlichen Stellen
  - entgeltlich oder unentgeltliche Nutzung.
- Sich daraus u.a. ergebende Pflichten gegenüber dem Nutzer:
  - Unterrichtung zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung seiner Daten (Datenschutzerklärung)
  - Einwilligung zur Datenspeicherung und –verarbeitung des Nutzers oder gesetzliche Erlaubnisnorm, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht
  - Auskunfterteilung über die gespeicherten Daten

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Umgang mit personenbezogenen Daten – E-Mail-Newsletter (2)

Verwendung personenbezogener Daten für E-Mail-Newsletter an Ehemalige?

- IdR keine gesetzliche Erlaubnisnorm, daher Einwilligung erforderlich.
- Nach der Rechtsprechung zu nicht öffentlichen Stellen ist bei der Zusendung von E-Mail-Newslettern zu Werbezwecken eine ausdrückliche und gesonderte Einwilligung erforderlich.
- Einwilligung in AGB unzulässig.
- Elektronische Einwilligung sollte protokolliert werden und für den Betroffenen jederzeit wieder einsehbar sein (Wiedergabe in Datenschutzbestimmungen).
- Im Streitfalle muss die Einwilligung bewiesen werden; daher sog. double Opt-In-Verfahren empfohlen.
- Hinweis auf Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung.
- Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf Alumni u. Career-Services?

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Umgang mit personenbezogenen Daten – E-Mail Newsletter (3)

### ➤ Beispiel : Registrierung in das Alumni-Portal der Universität Duisburg-Essen:

- Um Ihnen diese Dienstleistung zu ermöglichen und Kontakt zu Ihnen aufnehmen zu können, bitten wir um Eintragung in unser Alumni-Portal. Die Registrierung ist freiwillig und kostenlos...
- Sie haben innerhalb des Portals die Möglichkeit, Ihre Daten selbst zu verwalten und individuell freizugeben. Zudem können Sie jederzeit selbst festlegen, ob Ihnen die Informationen der Hochschule oder Termine zugehen sollen.
- Ihre Daten werden von uns nur im Rahmen Ihrer Einwilligung und zu den genannten Zwecken erhoben, gespeichert und genutzt.
- Die Verwendung Ihrer Daten zur Versendung von Informationen an Sie geschieht ausschließlich auf der Grundlage Ihrer eigenen Vorgaben.

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Datengeheimnis

### ➤ Verpflichtung auf das Datengeheimnis, § 5 BDSG

- Den bei der Datenverarbeitung beschäftigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis, § 5 Satz 1 BDSG).
- Eine Verpflichtung der Mitarbeiter zur Abgabe einer Verpflichtung auf das Datengeheimnis gilt nur bei nicht öffentlichen Stellen, da das Datengeheimnis Teil der im öffentlichen Dienst bestehenden Verschwiegenheitspflicht sei.
- Anwendbarkeit auf die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen bei Alumni und career services?

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Verstoß gegen Datenschutzrecht (1)

### Zuständige Aufsichtsbehörde

- für nicht öffentliche Stellen
  - geregelt in § 38 BDSG
    - wird nach § 38 Abs. 6 BDSG durch Landesbehörden bestimmt.  
IdR Landesbeauftragte für Datenschutz
    - kann Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße anordnen.
- für öffentliche Stellen des Bundes
  - geregelt in § 24 BDSG
    - Bundesbeauftragte für Datenschutz

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Verstoß gegen Datenschutzrecht (2)

### ➤ für öffentliche Stellen des Landes

- geregelt im LDSG, z. B. § 22 LDSG Sachsen-Anhalt
- idR ist dies ebenfalls der Landesbeauftragte für Datenschutz

### Sanktionen

### ➤ Ordnungswidrigkeiten

Landesbeauftragte für Datenschutz ist als Aufsichtsbehörde auf Landesebene zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, z. B.

- nach § 43 BDSG
- nach § 31 a LDSG Sachsen-Anhalt
- nach § 16 Abs. 2 TMG

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Verstoß gegen Datenschutzrecht (3)

### ➤ § 31 a LDSG Sachsen-Anhalt

- enthält in Abs. 1 Generalklausel , in Abs. 2 Katalog von Ordnungswidrigkeiten
- Abs. 3: Geldbuße bis zu 250.000 €

### ➤ § 43 BDSG

- umfassender Katalog von Ordnungswidrigkeiten
- nach Abs. 3: Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Geldbuße bis zu 50.000 €, nach Abs. 2 Geldbuße bis 300.000 €

### ➤ § 16 TMG

- Bußgeldvorschrift: Geldbuße bis zu 50.000 €

### Straftatbestände

### ➤ § 44 BDSG, z. B. § 31 LDSG Sachsen-Anhalt

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Rechte des Betroffenen (1)

- Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, Herkunft der Daten, Empfänger der Daten und Zweck der Speicherung
  - §§ 19, 34 BDSG, § 13 Abs. 7 TMG
- Benachrichtigung, falls Daten nicht direkt bei ihm erhoben wurden
  - §§ 19a, 33 BDSG
- Berichtigung falscher Daten
  - §§ 20, 35 BDSG

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Rechte des Betroffenen (2)

- Löschung unzulässig gespeicherter Daten
  - §§ 20, 35 BDSG
- Sperrung, wenn Löschung aus bestimmten Gründen nicht möglich (z.B. Aufbewahrungsfristen)
  - §§ 20, 25 BDSG
- Unterlassung- und Beseitigungsansprüche über die Ansprüche nach BDSG hinaus
  - §§ 1004, 823 analog auch gegenüber Dritten

# Datenschutz in Alumni- und Career-Services

## Rechte des Betroffenen (3)

### ➤ Schadensersatz

- § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflicht
- § 7 BDSG Schadensersatzhaftung für unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten des Betroffenen; § 7 Satz 2 enthält Beweislastumkehr
- § 8 BDSG verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für öffentliche Stellen bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierte Datenerhebung, Begrenzung Höchstsumme von 130.000,- Euro
- Entsprechende Regelungen finden sich in den Landesdatenschutzgesetzen
- § 823 Abs. 1 Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- § 823 Abs. 2 iVm BDSG durch unrichtige Datenverarbeitung

# **GRAEF**

RECHTSANWÄLTE

Jungfrauenthal 8  
20149 Hamburg  
Tel.: +49-40-80 6000 9-0  
Fax: +49-40-80 6000 9-10  
E-Mail: [office@graef.eu](mailto:office@graef.eu)

[www.graef.eu](http://www.graef.eu)